

Bericht
über die Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

des SafeTRANS e.V.,
Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	4
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
3. Grundsätzliche Feststellungen	10
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1 Prüfungsgegenstand	11
4.2 Art und Umfang der Prüfung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
5.1.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen	14
5.1.2 Jahresabschluss	15
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
5.3 Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
5.3.1 Vermögenslage	16
5.3.2 Ertragslage	18
5.3.3 Kapitalflussrechnung	19
6. Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Jahresabschluss	1
Bilanz zum 31. Dezember 2020	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	1.3
Rechtliche Verhältnisse	2
Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KG	Kommanditgesellschaft
PS	Prüfungsstandard des IDW
SafeTRANS	SafeTRANS e.V., Oldenburg
VR	Vereinsregister

1. Prüfungsauftrag

In der Mitgliederversammlung des

SafeTRANS e.V., Oldenburg,

- nachfolgend kurz „SafeTRANS“ oder „Verein“ genannt -

wurden wir, die MKM Menke & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 gewählt. Der Vorstand hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung gemäß §§ 316 ff. HGB für das Geschäftsjahr 2020 erteilt.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den SafeTRANS e.V., Oldenburg.

SafeTRANS ist ein im Vereinsregister eingetragener, rechtlich selbstständiger Verein. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 17 der Satzung sowie des erteilten Auftrags nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.

Die Satzung des Vereins enthält darüber hinaus keine ausdrücklichen Bestimmungen über anzuwendende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Der Verein hat den Jahresabschluss freiwillig nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Der Verein hat keinen Lagebericht aufgestellt, da dies grundsätzlich und gemäß Satzung nicht vorgeschrieben ist.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 5.3 dieses Berichts dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir darüber hinaus beauftragt, umfassendere, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu geben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen in der Anlage 3 dieses Prüfungsberichtes dargestellt.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Der von uns geprüfte Jahresabschluss ist als Anlage beigefügt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Unsere Haftung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den SafeTRANS e.V., Oldenburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des SafeTRANS e.V., Oldenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die

von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grund-

lage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lage des Vereins

Da die gesetzlichen Vertreter zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt haben, können wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage des Vereins durch den Vorstand, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

Aus dem - unter Zugrundelegung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) - aufgestellten Jahresabschluss sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins von Bedeutung sind:

- Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.
- Das langfristige Vermögen (T€ 2) ist vollständig durch langfristige Mittel (T€ 86) finanziert.
- Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresüberschuss von T€ 3, die Eigenkapitalquote erhöhte sich von 61,0 % auf 63,2 %.
- Der Finanzmittelfonds erhöhte sich um T€ 3 auf T€ 134. Diese Veränderung ist auf den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 3 zurückzuführen.
- Die betrieblichen Erträge von T€ 197 haben sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 37 erhöht. Bei um T€ 28 niedrigeren Vertriebsaufwendungen, jedoch höheren Aufwendungen im Personalbereich von T€ 30 und im betrieblichen Bereich von T€ 11 verbesserte sich das Betriebsergebnis um T€ 14 auf T€ 3 (Vorjahr T€ -11).

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Unsere Abschlussprüfung umfasste die Buchführung und den Jahresabschluss.

Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstands zugesichert werden kann.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Vereins, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Der Verein stellt einen Jahresabschluss gemäß § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaft auf. Er hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Lageberichts verzichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2. in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis Oktober 2021 in unseren Geschäftsräumen in Oldenburg.

Ausgangspunkt unserer Prüfung waren die Vermögensgegenstände, Schulden, Kapitalkonten und Abgrenzungsposten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 ergeben hatten. Der Vorjahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Grundlage unseres Prüfungsvorgehens ist die Ableitung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie, basierend auf unserer Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Vereins und seines Kontrollumfeldes.

Er wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfprogramm:

- Existenz und periodengerechte Erfassung der ausgewiesenen Umsatzerlöse
- Vollständigkeit des Personalaufwands

Bei der zeitlichen und personellen Prüfungsplanung berücksichtigten wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Folgende Prüfungshandlungen wurden im Einzelnen durchgeführt:

- Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden.
- Durch die stichprobenweise Einsichtnahme in Belege überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
- Zur Prüfung der Umsatzerlöse haben wir die Mittelanforderungen für die Projekte geprüft und die Höhe der Mitgliedsbeiträge plausibilisiert.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Sämtliche erbetenen Auskünfte und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden bereitwillig erbracht. Der Vorstand hat uns in einer berufsblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss bestätigt.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Finanzbuchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des Systems Unit4 Business World On! Spring 2017 durch den OFFIS e.V., Oldenburg durchgeführt.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, fortlaufende, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geben.

5.1.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1.1 bis 1.3 beigefügt.

Aufgrund unserer Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Soweit sich aus der Satzung ergänzende Vorschriften ergaben, sind diese eingehalten worden.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Von den Aufstellungserleichterungen gemäß § 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde zulässigerweise durch den Verzicht auf bestimmte Angaben im Anhang teilweise Gebrauch gemacht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Vereins (dem Bericht als Anlage 1.3 beigefügt) zutreffend dargestellt.

Der Verein hat die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

5.3 Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.3.1 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

		31.12.2020		31.12.2019		+/-
		T€	%	T€	%	T€
Sachanlagen	(2)	<u>2</u>	<u>1,5</u>	<u>4</u>	<u>3,0</u>	<u>-2</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	(1)	<u>2</u>	<u>1,5</u>	<u>4</u>	<u>3,0</u>	<u>-2</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0	0,0	1	0,7	-1
Liquide Mittel	(3)	<u>134</u>	<u>98,5</u>	<u>131</u>	<u>96,3</u>	<u>3</u>
Kurzfristig realisierbares Vermögen	(1)	<u>134</u>	<u>98,5</u>	<u>132</u>	<u>97,0</u>	<u>2</u>
		<u>136</u>	<u>100,0</u>	<u>136</u>	<u>100,0</u>	<u>0</u>

		31.12.2020		31.12.2019		+/-
		T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital		<u>86</u>	<u>63,2</u>	<u>83</u>	<u>61,0</u>	<u>3</u>
Langfristig verfügbare Mittel	(1)	<u>86</u>	<u>63,2</u>	<u>83</u>	<u>61,0</u>	<u>3</u>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	(4)	12	8,9	11	8,1	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0	0,0	7	5,1	-7
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	(5)	<u>38</u>	<u>27,9</u>	<u>35</u>	<u>25,8</u>	<u>3</u>
Kurzfristig fällige Schulden	(1)	<u>50</u>	<u>36,8</u>	<u>53</u>	<u>39,0</u>	<u>-3</u>
		<u>136</u>	<u>100,0</u>	<u>136</u>	<u>100,0</u>	<u>0</u>

Zu (1): Kennzahlen zur Bilanzstruktur:

	31.12.2020	31.12.2019
	T€	T€
Langfristig gebundenes Vermögen	2	4
Langfristig verfügbare Mittel	86	83
Finanzierungsreserve	84	79
Kurzfristig realisierbares Vermögen	134	132
Kurzfristig fällige Schulden	50	53
Liquiditätsüberschuss	84	79

Zu (2): Das **Sachanlagevermögen** hat sich um planmäßige Abschreibungen von T€ 2 verringert.

Zu (3): Zur Veränderung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die nachstehende Kapitalflussrechnung.

Zu (4): Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten Rückstellungen für Jahresabschlusskosten (T€ 6; Vorjahr T€ 6) sowie Urlaubsrückstellungen (T€ 6; Vorjahr T€ 5).

Zu (5): Die **sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten vor allem abgegrenzte Mitgliedsbeiträge (T€ 30; Vorjahr T€ 25) und Projektmittel (T€ 6; Vorjahr T€ 9).

5.3.2 Ertragslage

Die folgende Übersicht zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung in zusammengefasster bzw. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederter Form. Sie stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

		2020		2019		+/-
		T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	(1)	<u>197</u>	<u>100,0</u>	<u>160</u>	<u>100,0</u>	<u>37</u>
Betriebliche Erträge		<u>197</u>	<u>100,0</u>	<u>160</u>	<u>100,0</u>	<u>37</u>
Personalaufwand		124	62,9	94	58,8	30
Abschreibungen		2	1,0	1	0,6	1
Betriebsaufwand	(2)	35	17,8	24	15,0	11
Verwaltungsaufwand		13	6,6	13	8,1	0
Vertriebsaufwand	(3)	10	5,1	39	24,4	-29
Übrige Aufwendungen	(4)	<u>10</u>	<u>5,1</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>10</u>
Betriebliche Aufwendungen		<u>194</u>	<u>98,5</u>	<u>171</u>	<u>106,9</u>	<u>23</u>
Jahresergebnis		<u><u>3</u></u>	<u><u>1,5</u></u>	<u><u>-11</u></u>	<u><u>-6,9</u></u>	<u><u>14</u></u>

Zu (1): Die Veränderung der **Umsatzerlöse** resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Zuschüssen zu Projektarbeiten von T€ 38, denen ein Rückgang der Erlöse aus Tagungen um T€ 1 gegenübersteht.

Zu (2): Der **Betriebsaufwand** beinhaltet ausschließlich Vergütungen des Vorstands.

Zu (3): Der Rückgang des **Vertriebsaufwand** resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Messekosten von T€ 15 auf T€ 1 und dem Rückgang der Reisekosten um T€ 11 auf T€ 7.

Zu (4): Die **übrigen Aufwendungen** bestehen ausschließlich in dem Berichtsjahr aus Periodenfremden Aufwendungen.

5.3.3 Kapitalflussrechnung

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2020	2019
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Periodenergebnis	3	-11
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2	1
+ Zunahme der Rückstellungen	2	3
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1	9
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-5</u>	<u>11</u>
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>3</u>	<u>13</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>0</u>	<u>-1</u>
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>0</u>	<u>-1</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	3	12
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>131</u>	<u>119</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>134</u>	<u>131</u>

Der Verein war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

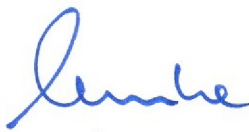
6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2. wiedergegeben.

Oldenburg, 8. November 2021

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

SafeTRANS e.V., Oldenburg
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.186,06</u>	<u>3.911,58</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	350,00	600,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>133.701,58</u>	<u>130.986,59</u>
	<u>134.051,58</u>	<u>131.586,59</u>
	<u>136.237,64</u>	<u>135.498,17</u>

SafeTRANS e.V., Oldenburg
Bilanz zum 31. Dezember 2020

P a s s i v a	31.12.2020	31.12.2019
	<u>€</u>	<u>€</u>
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewinnvortrag	83.163,39	94.392,78
II. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>3.187,91</u>	<u>-11.229,39</u>
	<u>86.351,30</u>	<u>83.163,39</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>12.317,28</u>	<u>10.718,11</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	178,64	6.763,51
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.481,62	1.353,16
- davon aus Steuern: € 1.481,62 (Vorjahr: € 1.353,16)		
	<u>1.660,26</u>	<u>8.116,67</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>35.908,80</u>	<u>33.500,00</u>
	<u>136.237,64</u>	<u>135.498,17</u>

SafeTRANS e.V., Oldenburg
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	<u>€</u>	<u>€</u>
1. Umsatzerlöse	197.250,42	159.317,38
2. Sonstige betriebliche Erträge	382,00	0,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	100.723,70	75.989,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	23.114,20	17.787,95
- davon für Altersversorgung: € 2.144,04 (Vorjahr: € 2.144,04)		
4. Abschreibungen	1.725,52	1.142,06
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>68.881,09</u>	<u>75.627,31</u>
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>3.187,91</u>	<u>-11.229,39</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2020
des
SafeTRANS e.V., Oldenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Vereins für das Geschäftsjahr 2019 weist die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB auf und wird gemäß den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 200314 eingetragen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB angesetzt. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die wirtschaftlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei die lineare Abschreibungsmethode gewählt wird.

Die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände bis € 250 werden grundsätzlich im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Forderungen sind zum Nennwert bewertet.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für künftige Geschäftsjahre darstellen. Der Posten wird aufgelöst, sobald der Ertrag wirtschaftlich entstanden ist.

III. Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 284 Abs. 3 HGB wird in dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel gezeigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

IV. Ergänzende Angaben

1. Angaben zu den beschäftigten Arbeitnehmern

Im Jahr 2020 waren im Jahresdurchschnitt 3 Arbeitnehmer (Vorjahr: 3) beschäftigt.

2. Angaben zu den Organen

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Steering Board
- das Scientific Steering Board
- das Industrial Steering Board
- das Industrial Advisory Board

Mitglieder des Vorstands sind:

- Vorsitzende:
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg
- 1. stellvertretende Vorsitzende:
Siemens Aktiengesellschaft, München
- 2. stellvertretender Vorsitzender:
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln

Das Steering Board setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß § 12 der Satzung setzt sich das Steering Board aus den Mitgliedern des Scientific Steering Board und des Industrial Steering Board zusammen.

Um die Überzahl der akademischen Mitglieder auszugleichen, hat der Fraunhofer Verbund Informations- und Kommunikations-Technologien, Kaiserslautern, auf seine Mitgliedschaft verzichtet.

Das Scientific Steering Board setzt sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln
- Fraunhofer Verbund Informations- und Kommunikations-Technologien, Kaiserslautern
- OFFIS e.V., Oldenburg
- Technische Universität Braunschweig, Braunschweig

Das Industrial Steering Board setzt sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

- Airbus Operations GmbH, Hamburg
- AVL Software and Functions GmbH, Regensburg
- BTC Embedded Systems AG, Oldenburg
- Siemens Aktiengesellschaft, München

Die Mitglieder des Industrial Steering Board sind auch zugleich die Mitglieder des Industrial Advisory Board. Die weiteren Mitglieder des Industrial Advisory Board werden von den stimmberechtigten industriellen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Derzeit gibt es keine weiteren Mitglieder.

Oldenburg, den 7. September 2021

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(gez. Prof. Dr. Werner Damm)
Vorstand

Siemens Aktiengesellschaft
(gez. Martin Rothfelder)
Vorstand

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
(gez. Prof. Dr. Karsten Lemmer)
Vorstand

SafeTRANS e.V., Oldenburg

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			31. Dez. 2020 €
	1. Jan. 2020 €	Zugänge €	Abgänge €	
Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.809,11	0,00	0,00	8.809,11
	<u>8.809,11</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>8.809,11</u>

Abschreibungen				Restbuchwerte	
1. Jan. 2020 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2020 €	31. Dez. 2020 €	31. Dez. 2019 €
4.897,53	1.725,52	0,00	6.623,05	2.186,06	3.911,58
<u>4.897,53</u>	<u>1.725,52</u>	<u>0,00</u>	<u>6.623,05</u>	<u>2.186,06</u>	<u>3.911,58</u>

Rechtliche Verhältnisse

Name	SafeTRANS e.V.
Sitz	Oldenburg
Vereinsregister	Der Verein wurde am 24. Juli 2007 im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen und wird unter der Vereinsregisternummer 200314 geführt.
Satzung	Die Satzung wurde am 8. Dezember 2006 errichtet.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Zweck des Vereins	<p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit u. a. durch Entwicklung und Implementierung von Forschungs- und Entwicklungsstrategien.</p> <p>Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erarbeitung einer strategischen Forschungsagenda (SFA) und deren stetige Weiterentwicklung• Initiierung und wissenschaftliche Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben• Bereitstellung und Pflege von Entwicklungsplattformen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben• Förderung des Wissensaustausches

- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (z. B. durch Informationsveranstaltungen, öffentliche Wissensportale, Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen Informationen der Öffentlichkeit) über Vorhaben und Ergebnisse
- Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Steering Board
- das Scientific Steering Board
- das Industrial Steering Board
- das Industrial Advisory Board

Mitglieder

Mitglieder des Vereins waren im Berichtsjahr:

- Airbus Operations GmbH, Hamburg
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln
- OFFIS e.V., Oldenburg
- Siemens AG, München
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg
- Robert Bosch GmbH, Stuttgart
- AVL Software and Functions GmbH, Regensburg
- BTC Embedded Systems AG, Oldenburg
- Fraunhofer Verbund Informations- und Kommunikationstechnologien, Berlin
- Technische Universität Braunschweig, Braunschweig
- AbsInt Angewandte Informatik GmbH, Saarbrücken
- Deutsche Bahn Netz AG, Frankfurt
- embeteco GmbH & Co. KG, Oldenburg
- Esterel Technologies GmbH, Darmstadt
- Fortiss GmbH, München
- Forschungszentrum Informatik am Karlsruher Institut für Technologie, Karlsruhe
- Hella KGaA Hueck & Co., Lippstadt
- IAV GmbH, Berlin
- Informatik Consulting Systems GmbH, Stuttgart
- INGenX Technologies GmbH, Stade
- ITK Engineering GmbH, Rülzheim
- Model Engineering Solutions GmbH, Berlin
- Parasoft Deutschland GmbH, Berlin
- TTTech Computertechnik AG, Wien
- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG, Hannover
- Universität Bremen, Bremen
- Verified Systems International GmbH, Bremen

Vorstand

Nach der Satzung wählt das Steering Board drei Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Vorsitzende:

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg

1. stellvertretende Vorsitzende:

- Siemens Aktiengesellschaft, München

2. stellvertretender Vorsitzender:

- Deutsches Zentrum für Luft-und Raumfahrt e.V., Köln

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Steering Board

Das Steering Board setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Scientific Steering Board und des Industrial Steering Board.

Dabei müssen dem Steering Board mindestens genauso viele Mitglieder des Industrial Boards wie des Scientific Boards angehören.

Um die Überzahl der akademischen Mitglieder auszugleichen, hat der Fraunhofer Verbund Informations- und Kommunikations-Technologien, Kaiserslautern, auf seine Mitgliedschaft verzichtet.

Scientific Steering Board Das Scientific Steering Board besteht aus akademischen Mitgliedern. Die Mitglieder des Scientific Steering Boards werden von den stimmberechtigten akademischen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von ein, zwei oder drei Jahren gewählt.

Das Scientific Steering Board setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Oldenburg
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln
- Fraunhofer Verbund Informations- und Kommunikationstechnologien, Kaiserslautern
- OFFIS e.V., Oldenburg
- Technische Universität Braunschweig, Braunschweig

Industrial Steering Board Das Industrial Steering Board besteht aus industriellen Mitgliedern. Die Mitglieder des Industrial Steering Board werden von den stimmberechtigten industriellen Mitgliedern für eine Amtszeit von ein, zwei oder drei Jahren gewählt.

Das Industrial Steering Board setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Airbus Operations GmbH, Hamburg
- AVL Software and Functions GmbH, Regensburg
- BTC Embedded Systems AG, Oldenburg
- Siemens Aktiengesellschaft, München

Industrial Advisory Board

Das Industrial Advisory Board besteht aus industriellen Mitgliedern. Die Mitglieder des Industrial Steering Board sind zugleich auch Mitglieder des Industrial Advisory Board. Die weiteren Mitglieder des Industrial Advisory Board werden von den stimmberechtigten industriellen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Derzeit gibt es keine weiteren Mitglieder.

Wichtige Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Versammlung vom 2. Dezember 2020

- Zustimmung zum geprüften Jahresabschluss 2019
- Kenntnisnahme des vorläufigen Jahresabschlusses 2020
- Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2020
- Zustimmung zum Haushaltsplan 2021

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein verfolgt laut Satzung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Finanzamt Oldenburg führt den Verein unter der Steuernummer 64 / 220 / 15287.

Eine steuerliche Außenprüfung wurde bislang nicht durchgeführt.

Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020

Nachfolgend erläutern wir die einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in der Reihenfolge ihres Ausweises.

A. Bilanz

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ <u>2.186,06</u>
Vorjahr €	3.911,58

Der Posten hat sich wie folgt entwickelt:

	2020
	<u>€</u>
Stand 01.01.	3.911,58
- Abschreibungen	<u>1.725,52</u>
Stand 31.12.	<u><u>2.186,06</u></u>

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ <u>350,00</u>
Vorjahr €	600,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Teilnahmegebühren für Tagungen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€	<u>133.701,58</u>
	Vorjahr €	130.986,59

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Kassenbestand	248,60	334,57
Guthaben bei Kreditinstituten		
• OLB 1180386300	<u>133.452,98</u>	<u>130.652,02</u>
	<u>133.701,58</u>	<u>130.986,59</u>

P a s s i v a

Gewinnvortrag	€ <u>83.163,39</u>
Vorjahr €	94.392,78

Der Gewinnvortrag hat sich wie folgt entwickelt:

	2020
	<u>€</u>
Stand 01.01.	94.392,78
Jahresfehlbetrag 2019	<u>-11.229,39</u>
Stand 31.12.	<u>83.163,39</u>

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€ <u>3.187,91</u>
Vorjahr €	-11.229,39

Sonstige Rückstellungen	€ <u>12.317,28</u>
Vorjahr €	10.718,11

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt.

	1.1.2020 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	31.12.2020 €
Urlaubs- verpflichtungen	4.718,11	4.718,11	0,00	6.317,28	6.317,28
Jahresabschluss- kosten	<u>6.000,00</u>	<u>2.618,00</u>	<u>382,00</u>	<u>3.000,00</u>	<u>6.000,00</u>
	<u>10.718,11</u>	<u>7.336,11</u>	<u>382,00</u>	<u>9.317,28</u>	<u>12.317,28</u>

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>178,64</u>
Vorjahr	€	6.763,51

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich OFFIS e.V., Oldenburg.

Sonstige Verbindlichkeiten	€	<u>1.481,62</u>
Vorjahr	€	1.353,16

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Lohn- und Kirchensteuerverbindlichkeiten.

Rechnungsabgrenzungsposten	€	<u>35.908,80</u>
Vorjahr	€	33.500,00

Der Rechnungsabgrenzungsposten besteht aus im Berichtsjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträgen für das Jahr 2021 (T€ 30; Vorjahr T€ 25) sowie Projektmitteln für den Monat Januar 2021 (T€ 6; Vorjahr T€ 9).

B. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	€ <u>197.250,42</u>
	Vorjahr € 159.317,38

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	<u>€</u>	<u>€</u>
Zuschüsse / Projektarbeit	118.600,42	81.067,38
Mitgliedsbeiträge	76.200,00	75.300,00
Tagungen	<u>2.450,00</u>	<u>2.950,00</u>
	<u>197.250,42</u>	<u>159.317,38</u>

Sonstige betriebliche Erträge	€ <u>382,00</u>
	Vorjahr € 0,00

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten ausschließlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Löhne und Gehälter	€	<u>100.723,70</u>
	Vorjahr €	75.989,45

Die Löhne und Gehälter setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	€	€
Gehälter	95.203,80	69.951,05
Jahresgratifikation	<u>5.519,90</u>	<u>6.038,40</u>
	<u>100.723,70</u>	<u>75.989,45</u>

**Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung
und für Unterstützung**

	€	<u>23.114,20</u>
	Vorjahr €	17.787,95

Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	€	€
Gesetzliche soziale Aufwendungen	20.795,15	15.472,68
Aufwendungen für Altersversorgung	2.144,04	2.144,04
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	<u>175,01</u>	<u>171,23</u>
	<u>23.114,20</u>	<u>17.787,95</u>

**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	€ <u>1.725,52</u>
Vorjahr €	1.142,06

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€ <u>68.881,09</u>
Vorjahr €	75.627,31

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	€	€
Betriebsaufwand	35.015,21	23.562,00
Verwaltungsaufwand	12.769,17	13.171,45
Vertriebsaufwand	10.623,03	38.630,50
Periodenfremde Aufwendungen	9.958,52	0,00
Übrige	<u>515,16</u>	<u>263,36</u>
	<u>68.881,09</u>	<u>75.627,31</u>

Der Betriebsaufwand besteht ausschließlich aus Vergütungen an den Vorstand.

In den periodenfremden Aufwendungen sind Vorstandsvergütungen (T€ 9) und Mietaufwendungen (T€ 1) aus dem Jahr 2019 enthalten.

Der Verwaltungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	€	€
Wartung EDV-Anlagen, Computerzubehör, Software	3.950,99	4.746,77
Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00	3.000,00
Versicherungen und Beiträge	2.831,02	2.554,67
Buchführungskosten	2.171,40	2.199,12
Porto, Telefon	463,93	209,28
Nebenkosten des Geldverkehrs	296,02	285,90
Büromaterial	45,81	175,71
Rechts- und Beratungskosten	10,00	0,00
	<u>12.769,17</u>	<u>13.171,45</u>

Der Vertriebsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
	€	€
Reisekosten	7.056,89	17.701,79
Messekosten / Tagungen	1.441,14	16.097,96
Werbung / Repräsentationskosten	1.177,10	1.660,14
Bewirtungskosten	947,90	3.170,61
	<u>10.623,03</u>	<u>38.630,50</u>

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	<u>3.187,91</u>
Vorjahr €		-11.229,39

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.